GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

Zg. 237/2.

Euere Durchlaucht!

1

Euere Durchlaucht haben meinen bei Euerer Durchlaucht erliegenden Bericht vom 7. September 1919, Zahl 2 3 7/1 in Angelegenheit der vom Herrn Landes-verweser beantragten fürstlichen Vererdnung über die Kompetens der fürstlichen Gesandtschaft in Wien noch nicht su unterzeichnen geruht und mündlich Bedenken gegen den 1 2 der Vererdnung ausgesprochen. Es hängt diese Frage auch mit jenem Punkte meines suliegenden Berichtes vom 8. September 1919, Zahl 268/1 beteffend Abtrennung der Bomänenverwaltung Vadus von der fürstlichen Regierung susammen, besüglich dessen Euere Durchlaucht laut Marginalbemerkung auf Seite 3 noch Aufklärung wünschen.

Ich erlaube mir Nachstehend meine gegenstämdlichen Gedanken Euerer Durchlaucht zu entwickeln, wobei
ich bitte, daran festsuhalten, daß dieselben nicht von
der Tatsache beeinflußt sind, daß ich derzeit der Gesandte Euerer Durchlaucht in Wien bin, sondern daß mich
lediglich die Absicht leitet, die durch die politischen
Verhältnisse gebotene Neuorganisation der Verwaltung
des Landes im Interesse desselben aussubauen und die
Beziehungen swischen dem Lande und seinem Souverän möglichst innig su gestalten, wobei ich mich wohl auf

gewisse, in der politischen Verwaltung gewonnene Erfahrungen und auf im Lande gemachte Beobachtungen stützen. zu können glaube.

I.

Die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Oesterreich hat die Notwendigkeit gebracht, die Souveränität des Landes durch Schaffung auswärtiger Vertretungen su betonen, einerseits weil das Land selbst in der begreiflichen Besorgnis, als zu Deutschösterreich gehörig angesehen zu werden und dadurch in seiner wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt su sein, dies wünschte. andererseits weil gehofft wurde, darin eine gewisse Gewähr für die Sicherung des fürstlichen Besitzes im altösterreichischen Gebiete zu finden. Es wurde daher an die Errichtung von Gesandtschaften in Wien und Bern geschritten, die Accreditierung des Wiener Gesandten für Deutschland ist erfolgt, eine diplomatische oder konsularische Vertretung in Prag geplant, die Accreditierung eines Vertreters in Paris steht über Anregung des französischen Gesandten in Wien derzeit in Erwägung und an die Schweis wurde wegen der Uebernahme der Vertretung der liechtensteinischen Interessen in den übrigen Staaten, - allerdings bisher chne Erfolg - herangetreten. Jedenfalls ist beabsichtigt, die bisher der österreichungarischen Monarchie übertragen gewesene Vertretung dieser Interessen nicht mehr Deutschösterreich ansuvertrauen. Dies bedeutet, das das Fürstentum Liechtenstein trotz seiner Kleinheit eine gewisse eigene Außenpolitik zu entwickeln beabsichtigt, ja geradesu dasu geswungen ist... weil die Auflösung seiner mit dem alten Oesterreich bestandenen Verträge, insbesonders des Zollvereines und

der Münsunion das Eingehen neuer Vereinbarungen mit den verschiedensten Staaten geradesu verlangt, wenn die Bevolkerung nicht wirtschaftlich, ja geradezu physisch su Grunde gehen soll. Die Leitung dieser Außenpolitik mit ausgesprochen nur rein wirtschaftspolitischen Zielen mus aber in e i n e r Hand liegen, umsomehr als die dem Lande zur Verfügung stehenden diplomatischen Kräfte nicht die mindeste Vorbildung mitbringen, ja selbst in der einfachsten Aktenbehandlung gänslich unerfahren sind und ohne sielbewußte Leitung ihren Zweck. trotz der erheblichen Kosten nicht erfüllen werden; bei aller Feindschaft gegen übertreiebenen Bürokratismus. ist aber eine gedeihliche Zusammenarbeit verschiedener Stellen ohne eine gewisse harmonische Anleitung und Beeinflussung nicht möglich und versagt der Apparat vollkommen, wenn beim Wechsel der beteiligten Personen die personliche Brinnerung des Einzelnen ebenfalls entfällt. Der Leiter dieser Außenpolitik muß sich daher erst seinen Apparat und den dasu gehörigen Beamtenkörper bilden und schulen.

Die Vertretung des Landes nach außen obliegt jedoch nach der Verfassung dem Landesfürsten und daher sind auch früher bis sum Kriege alle diesbesüglichen Emanationen des Landes von der fürstlichen Hefkanslei erfolgt, die von Euerer Durchlaucht ihre Weisungen erhielt und mit dem k.u.k. Ministerium des Aeußern bei sich ergebender Gelegenheit in Verbindung trat. Der Justis- und Zellvertrag s.B. wurde namens des Fürstentumes vom Grafen West phalen verhandelt und ünterförtigt, die Additionskonvention zu Letsteren von Hefrat von Hampe.

Es ist nur naturgemäß, uaß diese Agendan nunmehr von einem diplomatischen Organ des Fürstentumes besorgt werden und zwar von jenem, welches durch die geografische Legg seines Sitzes die Möglichkeit hat mit Euerer Durchlaucht im regsten persönlichen Kontakte zu stehen, also derzeit dem Wiener Gesandten, welcher überdies
augenblicklich der rangälteste diplomatische Beamte des
Landes ist.

Es ist selbstverständlich, daß die fürstliche Regierung, insbesondere ihr Chef, der Landesverseser die Grundsüge aller außenpolitischen Aktionen nicht nur kennen, sondern nach den Etimmungen im Lande und den wirtschaftlichen Erfordernissen, auf dieselben einen bestimmenden Einfluß ausüber muß. Zur eigenen Ausarbeitung der besüglichen schriftlichen Arbeiten dürfte er aber bei seiner starken Inansprucknahme durch die innere Verwaltung des Landes ebense wenig in der Lage sein, wie durch die Schwierigkeit seines fortlaufenden direkten Verkehres mit dem Landesfürsten und den vollkommenen Mangel einer personlichen Fühlungnahme mit Vertretern jener Staaten, mit denen man dies oder jenes abzumachen anstrebt und von denen nicht erwartet werden kann, daß sie eigene Vertreter nach Vaduz entsenden. Tatsächlich hat auch bisher die Wiener Gesandtschaft die erforderlichen Arbeiten für die Regierung in Vadus, wie die Abfassung der Note nach Paris, die Verhandlungen wegen Errichtung der Gesandtschaft in Bern und Accreditierung des Wiener Gesandten in Deutschland, die Ausarbeitung der Accreditierung der Wiener und Berner Gesandtschaft besorgt, ja sogar sämtliche Verhandlungen mit den auswartigen Staaten in der Ernährungsfrage eingeleitet.

Es hat mir bei der Errichtung des Postens eines Wiener Gesandten der Gedanke vorgeschwebt, in diesem fürstlichen Amtsergan gleichzeitig stillschweigend jene Personlichkeit zu schaffen, welche gewissermaßen den Leiter der Außenpolitik des Fürstentumes darstellt und dabei gleichzeitig den politischen und wirtschaftlichen Verkehr des Fürstentumes mit der neuen Republik Oesterreich, in welcher dud Schwerpunkt der wirtschaftlichen Interessen des Fürstentumes derseit noch liegt und anscheinend noch recht lange liegen wird, besorgt. Er steht mit dem Landesfürsten in unmittelberen Kontakte, ist in der Lage nach Bedarf, mit dem Regierungschef und eventuell anderen fürstlichen Gesandten in Vadus jederzeit zusammensutreten, kann mit den Vertretern anderer Staaten mannches erörtern und sondieren.ob dieser oder jener Wunsch des Fürstentumes Aussicht auf Brfolg hat, bezw. einen ausgesprochenen Wunsch mündlich un terstützen, er kann für diese oder jene Arbeit Sachverständige und andere Hilfsmittel herbeisiehen, die in Vadus immer fehlen werden, oder nur mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten von weither zur Mitarbeit herangezogen werden könnten, kurs er ist in der Lage jenen, wenn auch bescheidenen außenpolitischen Apparat in Bewegung zu setzen und nutsbringend su machen, der die absolute Voraussetzung einer noch so bescheidenen außenpolitischen Betätigung eines so kleinen Landes wie des Fürstentumes bildet.

Natürlich wäre es das Einfachste dieser Persönlichkeit für dieses Amt den Titel eines Außenministers des Fürstentumes zu geben. Dies halte ich aber für nicht recht angängig, weil es im Lande vielleicht peinlich empfunden werden würde, den Außenminister in Vien zu haben, wofür als
Begründung in erster Linie die Nähe des normalen Aufenthaltes des Landesfürsten angegeben werden müßte, weil weiters

dann vielleicht die Notwendigkeit bestehen würde, eine zweite Persönlichkeit als Gesandten bei der deutschösterreichischen Regierung zu agereditieren und weil es endlich vielleicht überhaupt zu vermeiden ist, für des kleine Land ein Außenministerium derzeit auchunter irgend einem bescheideneren Namen ins Leben zu rufen.

Es ergibt sich dagegen als worzügliches Auskunftsmittel der Weg, den fürstlichen Gesandten in Wien in der Verordnung über die Kompetenz dieser Gesandtschaft zum Vermittler des Verkehres zwischen Land und Fürsten zu bestimmen und ihm damit gewissermaßen die Stellung des Leiters einer fürstlichen Kabinettskanslei zu geben. Hiedurch bekommt er, ohne ausdrücklich als Leiter der Außenpolitik ernannt su sein - was wohl nur nach einem entsprechenden verfassungsrechtlichen Schritte geschehen könnte eine autoritative Stellung, die es ihm ermöglicht im Auftrage des verfassungsmäßig allein Landes nach Vertretung des außen berufenen Fürsten, sowohl dem Landesverweser, wie den übrigen diplomatischen Vertretern Informationen zukommen su lassen und von ihnen selche zu verlangen. Wenn hiebei dieser Wiener Gesandte auch noch Mitglied der fürstlichen Familie ist, so wird ihm dadurch die Gewinnung der hiefür netwendigen Autorität nur sehr erleichtert.

II.

Der selbe Gedanke, den Wiener Gesandten auch sum Vermittler swischen Fürst und Regierung in allen innerpolitischen Angelegenheiten zu machen, schwebte bei Schaffung der Gesandtschaft aber auch aus rein innerpolitischen Gründundvor. Ich habe in besüglichen seinerseitigen Besprechungen mit dem Herrn Landesverweser und anderen Familienmitgliedern wiederholt den Ausdruck "Minister à

für den Wiener Gesandten gebraucht, wemit ich latere" ausdrücken vollte, daß er analoge Aufgaben vie die des chemeligen ungarischen Ministers à latere su erfüllen haben würde, welcher dem in Wien domizilierenden Herrscher sämtliche Gesetze über Ersuchen der zuständigen Ressertministerien, sämtliche Antrage über Ernennungen, Auszeichnungen, Gnadensachen, kurs alle laufenden Angelegenheiten vorzulegen hatte, soweit die nicht in den Ausienzen der Minister selbst in mindlichen Vorträgen erledigt wurden. Das der Minister à latere hiebei nicht ein lediglich unterbreitendes Organ war, zuweelcher Rolle sich übrigens ein ernster Poletiker eder Staatsbeamter nie hergeben konnte, sondern das ihm die Möglichkeit zustand, bei Vorlage der einzelnen Angelegenheiten dem Herrscher seine Meinung sur Kanntnis su bringen, ist selbstverständlich, wesvegen immer danach gestrebt wurde, für diesen Posten eine Personlichkeit zu gewinnen, die das Vertrauen der Krone genes, aber auch das Vertrauen des jeweiligen Ministerpräsidenten in hohem Kase besäs. Wie neulich Euere Durchlaucht mir gegenüber bemerkten, hat der Herr Landesverseser den Ausdruck "Minister à latere" Euerer Durchlaucht gegenüber mit Bezug auf den Posten ebenfalls gebraucht. und schien es mir. als ob Euerer Durchlaucht diesen Ausals entsprechend/druck beseichnet hatten. Ich habe ihn geflissentlich in keinem Aktenstücke verwendet, weil der Begriff des *kiniin der Verfassung des Landes noch fehlt und ich nicht den Anschein erwecken wollte, - da ich persönlich für den Posten in Frage kam - irgend eine Stelle ansustreben, die durch ihren Titel eine dem Regierungschef übergeordnete Stellung auch nur hätte andeuten können, was umso naheliegender gewesen were, als man in Oesterreich

. / .

gewohnt war, in den "Landespräsidenten", semit auch im "Landesverweser" die zweite, im Minister die dritte Instanz zu erblicken. Ich habe am 17. Mai 1.J. Euerer Durchlaucht eine Resolution über den Wirkungskreis der fürstlichen Gesandtschaft in Wien vergelegt, in welcher es heißt:

schaft den bisher von der fürstlichen Hofkanzlei besorgten verfassungsmäßigen eder usuellen Verkehr zwischen der fürstlichen Regierung und Euer Durchlaucht in Angelegenheit des Landes zu besorgen und geissermaßen als Exponent der fürstlichen Regierung bei Muer Durchlaucht zu dienen."

An Schlusse dieser Resolution hieß es :

ergebenst zu erzuchen, den verstehenden Bericht gnädigst zu genehmigen und mich zu ermächtigen, mit der fürstlichen Hofkanzähl im obigen Sinne die erforderlichen Detailverfügungen zu vereinbaren, und die angeschlessene Neta an die fürstliche Regierung in Vadus abgehen lassen zu dürfen.

vortrag mit dem Bemerken «Ich nehme obigen Bericht genehmigend zur Kenntnis» und der höchsten Unterschrift versehen und damit gleichzeitig, die unterm 18.Mai 1.J.Zahl 3/3 an die fürstliche Regierung im Gegenstande ergangene Note genehmigt. Die vom Herrn Landesverweser nunmehr vorgelegte fürstliche Vererdnung, welche nach längeren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, die sich aber nur auf Detailfragen besogen, unterbreitet wird, ist der Ausfluß dieser fürstlichen Resolution vom 18. Mai.

Ich erachte den \$ 2 dieser fürstlichen Verord-

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE GESANDTSCHAFT IN WIEN I., BANKGASSE 9

nung aber auch sachlich für durchaus den Verhältnissen entsprechend.

Im Lande besteht einmal eine ungeheure Voreingenommeheit gegen die fürstliche Hofkanzlei, welche - wie nicht in Abrede gestellt werden kann - in der Vertretung der Interessen des Fürstentumes und seiner Bewohner in der alten Monarchie nicht immer eine glückliche Hand gehabt hat, wedurch das Schlagwert "Liechtenstein den Liechtensteinern, entstanden ist und günstigen Nährboden im Lande finden kennte. Wenn ich sehe wie viel wirtschaftliche Interessen einselner Staatsbürger in Gesterreich jetzt zu verbreten sind, wie viele Gange und Interventionen, bei diesen oder jenen Staatsamtern, Banken, bei der Postsparkassa u.s.w.su besorgen oder Schriftstücke aussufertigen sind, - gans abgesehen von der Sicherung der Versorgung des Landes auf Grund der Weisungen der Regierung dann verstehe ich die wiederholte Klage des Baron Imhof während des Krieges, das er in der Hofkanslei keine genügende Unterstützung gefunden habe und daß er in Wien nur etwas erreichte, wenn er selbst hinfahren konnte. Die Art wie beispielsweise die für das Land so enorm wichtige Peage der Publizierung der Neutralität im Kriege in der Hofkanzlei behandelt wurde, ist ein beseichnendes Beispiel. Euere Durchlaucht werden sich erinnefn, daß ich seinerzeit gemeldet habe, wie Herr von Hold, der im Auftrage des Ministeriums des Aeußern über von der englischen Regierung angeregte Anfrage der amerikanischen Betschaft in Wien in der Hefkanslei über die Neutralität des Fürstentumes verhandelte, bezw. geradezu das Anbot Oesterreichs zu dieser Neutralitätserklärung brachte, sich über die ihm suteil gewordene unfreundliche Behandlung beleidigt füglte. Effektiv ließ man es auch bei dieser, lediglich an die amerikanische Botschaft gerichteten Erklärung der Neutralität bewenden. Mangels jedwedes diplomatischen Apparates erfolgte auch bei keiner späteren Kriegserklärung, von denen ja nech viele erfolgten, die neuerliche Neutralitätserklärung, die alle anderen Staaten immer wieder wiederholten und es geschah überhaupt keinerlei Netefikation dieser Neutralität an irgend eine andere Macht, ja nicht einmal als die Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Krieg traten, wurde die amerikanische Regierung ersucht, die wei ere Vertretung der liechtensteinischen Interessen, die Amerika mit jenen Oesterreichs übernemmen und mehrfach bestens gewahrt hatte, beisubehalten, wodurch die Neutralität des Fürstentumes einwandfrei dokumentiert worden wäre, oder bedankte man sich in Ergend einer Form hiefür.

Die Situation des Landes im gegenwärtigen Augenblicke, die Möglichkeit seiner Versorgung, wahrscheinlich auch der Wert seiner Valuta ware aber heute aber zweifellos besser, wenn die Hofkanslei, welcher im Lande der schwerste Vorwurf des Paasivität gemacht wird, auf Grund von Besprechungen mit dem k.u.k.Ministerium des Aeußern, welches dem Lande in dieser Richtung in weitestgehender Weise entgegensukommen gewiß bereit war. Euerer Durchlaucht in dieser Frage sachgemäße und überlegte Antrage gestellt hatten Ein weiteres Beispiel von der geringen Sorgfalt mit der die Angelegenheiten des Landes in der Hofkanslei behandelt wurden, bilden die Verhältnisse im fürstlichen Appellationsgerichte und der fürstlichen Rekursinstans. über welche ich Euerer Durchlaucht unlängst schriftlich Bericht erstattet habe und die durch die hohe Resolution Euerer Durchlaucht vom 15. September 1.J. saniert wurden.

Ich erwähne dies alles nicht, um irgend einen Vorwurf zu erheben, ich will nur zeigen, daß Verwaltungsfehler eben unvermeidlich sind, wenn wichtige Agenden im Noben geschäft bei ungeheurer Ueberbürdung

der Organe durch ihnen näherliegende und ihre Hauptaufgabe bildende Agenden und bei Mangel an entsprechender Schulung für diese Aufgaben besorgt werden sollen.

Durch die Gestaltung der Verhältnisse in Böhmen wird die fürstliche Hofkanslei naturgemäß an Personalumfang und an Wirkungskreis verlieren. Wenn der politische Effekt der durch die Errichtung der Zentralkansiki für die in der cechoslovakischen Republik gelegenen fürstlichen Güter unter Aufwendung erheblicher Mittel angestrebt wurde, erreicht werden soll, so wird die Hofkanslei su Zentralkanslei der fürstlichen Güt et in Doutschösterreich und dem Fürs t e n t u m e umgestaltet werden müssen, während in unmittelbarer Nähe Buerer Durchlaucht sich ein fürstliches Hofsekretariat entwickeln wird, welches die von den beiden Zentralkanzleien einlangenden Berichte Euerer Durchlaucht unterbreitet und die Weisungen Euerer Durchlaucht den beiden Stellen übermittelt, bezw. dert we Euere Durchlaucht initiativ als Grundherr etwas anordnen wollen, dies besorgt. Alle diese Organe werden aber immer mehr lediglich für die Besorgung der Vermögensangelegenheiten Euerer Durchlaucht die Eignung besitsen und von diesem Gesichtspunkte aus ausgewählt werden, und es wird sich dem Landegegenüber immer empfehlen, die Angelegenheiten des Fürstentumes von den Privatangelegenheiten Eusrer Duthclaucht zu trennen und durch besendere Organe behandeln zu lassen. Die fürstliche Gesandtschaft in Wien wird aber durch die außenpolitische Betätigung allein in ein bis zwei Jahren nach Abflauen der besüglichen derzeitigen Hechkenjunktur dauernd nicht voll beschäftigt sein, sumal schon mit Rücksicht auf die Urlaube, die mögliche Erkrankung ihres Leiters, unabweisliche Dienstreisen desselben, und weil, ein Gesandter niemals gewisse

Kansleiarbeiten machen wird, und auch viele Interventionen nicht persönlich machen darf, wenn er nicht den Nimbus verlieren soll, eine zweite Konzeptskraft immer unvermeidlich sein wird. Es ist daher auch die finanziell beste Maßnahme, wenn der Verkehr swischen Fürst und Regierung in die Hände des Gesandtschaft gelegt wird, die in diesem Belange wieder der Stellung einer Kabinettskanzlei oder eines Ministeriums a latere bedarf.

Andererseits erfordert der in letzter Zeit aufgetauchte Gedanke, eine eigene Kraft für diese Agende su bestellen, nicht nur eine neuerliche größere finanzielle Belastung, - zumal auch hier wieder aus obigen Gründen zwei Personen unvermeidlich sein durften - er bedeutet aber aud eine ungeheure Erschwerung der außenpolitischen Aufgeben der Gesandtschaft. Das Land ist viel zu klein, um nicht eine absolute Harmonie der innen- und außenpolitischen Ziels unabweislich zu machen; entweder stimmen der Leiter der Gesandtschaft und jeder dieser eigenen Kabinettskanzlei überein, dann ist die Bestellung zweier Personen nicht notwendig oder sie wissen einer vom anderen nichts, dann geführden sie die Einheitlichkeit der Aktion und damit die Interessenndes Landes wie des Fürsten, oder sie bringen vor dem Herrscher verschiedene Anschauungen zur Geltung und dam wirken sie ersterecht für die Entscheidungen verzogernd und für die fürstliche Regierung hemmend.

Die bisherige Tätigkeit der Widner Gesandtschaft die dem Londe selbst und einselnen seiner Bewchner schon menches in Deutschösterreich zu erreichen versichte, hat wenn nicht alle Anseichen trügen - sich das Vertrauen der liechtensteinischen Bevölkerung anscheinend erwerben. Selbst Dr. Wilhelm Beck anerkennt die Ziele, die mir für die Hebung des Wirtschaftslebens im Lande vorschweben. Die Stim-

wen sind sahlreich, die mir im Lande zukamen, welche die Vermittlung des Verkehres zwischen Land und Pürsten durch die Gesandts chaft in Wien, auf des aller lebhafteste begrüßen, zumal man in mir außer dem Mitgliede der Familie dech den in Landesdienste getretenen und in dieser Eigenschaft beeideten Beamton erblickt.

Ich bitte Buere Durchlaucht nicht einwenden zu wollen, das dies alles vielleicht insolange gilt, als meine Person für den Wiener Posten in Frage kommt. daß dieser bereits bestehende und stillsehweigend aufrechtsuerhaltende tatsächliche Zustand aber nicht in einer Verordnung niedergelgt zu sein brauche. Im Gegenteile, glaube ich, daß, wer immer Gesandter in Wien ist, die Verhältnisse die gleichen sein werden und segar für einen Gesandten, der nicht Mitglied der Pamilie, ist, erst recht bestehen bleiben. Sicher ist, das, wen immer der Landesfürst zum Wiener Gesandten ernennt, dieser ein Mann seines besonderen Vertrauens wird sein müssen und daß gar nicht Sinsuschen ist, warum dieser Mann nur das landesfürstliche Vertrauen in außenpolitischen und nicht auch in den inneren Landesangelegenheiten besitzen soll. Wird aber der Posten eines Gesandten in Wien überhaupt aufgelassen, was viel in swei Jahren möglich sein wird - dessen Beibehalleicht tung aber wahrscheinlich schon aus dem Grunde nicht zu vermeiden sein wird, um die Souveranität des Landes durch Erhaltung einiger selbständiger Vertretungen an einigermaßen plausiblen Orten entsprechend zum Ausdrucke zu bringen se entfällt die fürstliche Vererdnung für die Kompetens dieser Gesandtschaft ohnehin und muß eine Neuregelung des ihr im \$ 2 übertragenen Wirkungskreises erfolgen; wenn dagegen der \$ 2 der Verordnung in der Praxis sich nicht bewähren sollte und Euere Durchlaucht bei Beibehaltung der Gesandtschaft den Kompetenskreis derselben in anderer Veise regeln wollen, so kann ha die Verordnung jederzeit außer Kraft gesetzt werden, bezz. ergibt sich ihre teilweise Au-Berkraftsetsung von selbst dadurch, daß in einer neuen Verordnung jenes Organ geschaften wird, welches den Verkehr swischen Fürst und Land su vermitteln haben wird. gens sehe ich heute im Lande kaum die geeignete Personlichkeit die bezügliche Rolle in Wien zu übernehmen. Herr Wal-Probst. welche Euere Durchleucht neulich in diesen Zusammenhange nannten, ist hiefür ganzlich ungeeignet würde seine Wahl im Lande schwer verstimmen und hat der Herr Landesverweger seine Mitwirkung bei der in Gründung begriffenen Bank - anscheinend in leitender Stellung - in Aussicht genemen. Dr. Otto Walser rückt jetst zur Dienstleistung die der Gesandtschaft ein, we er unter meiner Leitung die entsprechenden Erfahrung sammeln und über seinen Charakter ein Urteil gewonnen werden sell, aus dem sich die Möglichkeit seiner weiteren Verwendung in einer Vertrauensstellung Euerer Durchlaucht erst ergeben kann.

Jedenfalls wird heute durch die Verordnung im Lande der Eindruck erweckt, daß die Verbindung zwischen Fürst und Land nicht mehr durch die unpopuläre Hofkanzlei erfolgt, in der man nur ein Organ der fürstlichen Vermögensverwaltung erblickt, sondern durch ein staatliches Organ, und dies wird die beste Wirkung erzielen und dazu dienen, manche Schwierigkeit bei der im Zuge befindlichen Verfassungsänderung vielleicht zu beseitigen oder senigstens zu vermindern.

Die vorherige Publizierung der von Suerer Durchlaucht cereits genehmigten fürstlichen Vererdnung

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE GESANDTSCHAFT IN WIEN I., BANKGASSE 9

über die Kompetenz der Gesandtschaft in Bern kann jedoch nicht leicht früher erfolgen, nachdem die Wiener Gesandtschaft um fast drei Monate älter ist als die Berner und ein Nichterscheinen einer besüßlichen Verordnung im Lande gewiß Erstaunen und manches zu vermeidende Gerede hervorrufen würde.

III.

Wenn Euere Durchlaucht nun den Wursch ausgesprochen haben, darüber aufgeklärt zu werden, aus welchen Grunde ich angeregt habe, daß auch die aus dem Privatvermögen geleisteten Uhterstützungen im Lande durch die fürstliche Regierung, im Wege der Gesandtschaft und nicht durch die Domanenverwaltung und die Hofkanzlei zu behandeln und vorzulegen seien, so ergibt sich die Vorlage durch des Gesandtschaft aus ihrer Eigenschaft als Kabinettskanslei oder Ministerium a latere aus dem Vorgesagten von selbst. Aber auch der Gedanke, das in diesen Angelegenheiten die fürstliche Exierung und nicht der Domanenvorwalter der Antragstellende zu sein habe, ist durch die österreichischen Verwaltungserfahrungen im vollsten Maße begründet. Die gesamte politische Verwaltung Oesterreichs hat immer darunter gelitten, daß der Bezirkshauptmann in den Augen der Bevölkerung nur der Polizeibüttel war, der zu strafen hatte dem aber niemals Mittel zur Verfügung standen, selbst zu helfon und durch finanzielle Fürderung sich und der Regierung Vertrauen zu erwerben. Die Ronationen Euerer Burchlaucht im Lande sind das stärkste politische Hilfsmittel der Regierung Euerer Durchlaucht im Lande und der Landesverweser wird Erfelg haben und sich im Lande behaupten, welchen s gelingt bei Euerer Durchlaucht finanzielle Förderung

für dies oder jenes mit Brfolg zu ceantragen: diese Landesverseser wird man es auch night verübeln, wenn er dort wo es notwendig ist, die leste strafende Hand seigt. die man heute im Lande selust sogar Vielfach als notwendig bezeichne t. Nur die Regierung führt, die weitausschauende Ideen vertritt, von der Richtigkeit derselben die öffentliche Meinung zu überzeugen sucht und das Vertrauen der Bevolkerung durch sachlich gerechtgertigte, materielle Forderung ihres Wirtschaftslebens erringt. Mine Regierum die riontig führt, ist aber im Fürstentuse Lieckenst ein sehr machtig, weil.sie es mit einer an sich sehr gut gesinnten Bevolkerung zu tun hat, die Einsicht genug beseitzt, um zu wissen, daß sie nicht über genügend Sachlich geschulte Personlichkeiten verfügt, um aus sich selbst allein zu handeln.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus, erlaube ich mir Euere Durchlaucht ergebenstüru bitten, den Entwurf der Verordnung über die Kompetens der Wiener Gesandtschaft zu genehmigen und mich zur Durchführung der in meinem bei Euer Durchlaucht erliegenden Berichte vom 7. September 1919, Zahl 2 8 7/1 gestellten Anträge zu ermächtigen.

Seebenstein, am 21.September 1919.

Der fürstliche Gesandte: